

PFLEGEGELDANTRAG

- Gewährung eines Pflegegeldes nach dem Bgld. Pflegegeldgesetz
- Erhöhung des Pflegegeldes nach dem Bgld. Pflegegeldgesetz aufgrund vermehrter Pflegebedürftigkeit
(Zahl des letzten Bescheides:)
- Gewährung eines Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz
(Landeslehrerpensionist/in)
- Erhöhung des Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz
(Landeslehrerpensionist/in) aufgrund vermehrter Pflegebedürftigkeit
(Zahl des letzten Bescheides:)

ANGABEN ZUR PFLEGEBEDÜRFTIGEN PERSON:

Zuname: Vorname:

Versicherungsnummer: Geburtsdatum:

Wohnsitz:

Bei Aufenthalt in einem Heim, bei Familienangehörigen usw. geben Sie bitte die genaue Adresse bekannt:

Staatsbürgerschaft: Österreich
 sonstige:

EWR-Staatsbürger

Konventionsflüchtling (bitte Anerkennung beilegen)

Familienstand: ledig verheiratet
 verwitwet geschieden

tagsüber erreichbar (Telefonnummer):

Die gemeindeamtliche Bestätigung kann entfallen, wenn Staatsbürgerschaftsnachweis und gültiger Meldezettel in Kopie beigelegt werden.

Gemeindeamt

.....

Die Richtigkeit der obigen Angaben wird gemeindeamtlich bestätigt.

.....

Datum

.....

Stempel u. Unterschrift der Gemeinde

ANGABEN ÜBER DEN ANTRAGSTELLER:

(nur auszufüllen, wenn der Antrag von der pflegebedürftigen Person nicht selbst gestellt werden kann)

Zuname: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

- Verhältnis zum Antragsteller: gesetzlicher Vertreter
- Sachwalter bzw. Vormund
(bitte Gerichtsbeschluss beilegen)
- bevollmächtigter Vertreter
(bitte Vollmacht beilegen)
- Sonstiges: _____

ANGABEN ÜBER DEN EHEGATTEN DES PFLEGEBEDÜRFTIGEN:

Zuname: _____ Vorname: _____

Versicherungsnummer: _____ Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Pensionsauszahlende Stelle: _____

ANGABEN ÜBER DIE ELTERN DES PFLEGEBEDÜRFTIGEN: (bei Minderjährigen)

Name des Vaters: _____

Adresse: _____

Versicherungsnummer: _____ Geburtsdatum: _____

Familienstand: _____

Name der Mutter: _____

Adresse: _____

Versicherungsnummer: _____ Geburtsdatum: _____

Familienstand: _____

(Sollte die Obsorge nur einem Elternteil zukommen, bitte den gerichtlichen Beschluss beilegen.)

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Wegen welcher Leiden ist Betreuung und Hilfe erforderlich bzw. hat sich Ihr Pflegebedarf erhöht?

(Befunde bzw. Bestätigungen von Ihrem Arzt oder Krankenhaus legen Sie bitte bei – auch in Kopie)

Liegt die letzte rechtsgültige Entscheidung weniger als ein Jahr zurück, ist jedenfalls ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass sich Ihr Zustand verschlechtert hat.

Sind Sie durch einen Unfall pflegebedürftig geworden?

- nein
- ja – Datum des Unfalls: _____
- Liegt fremdes Verschulden am Unfall vor? ja nein
- Handelt es sich um einen Arbeitsunfall? ja nein
- Wurde eine Unfallanzeige erstattet? ja nein
- Wenn ja, bei welcher Stelle? _____

Von wem werden Sie derzeit gepflegt?

Wer kommt für die dadurch entstehenden Kosten auf?

Befinden Sie sich stationär in einem Pflege-, Alten-, Wohn- oder Erziehungsheim, einer Krankenanstalt oder einem Rehabilitationsheim?

- nein
- ja, vom _____ bis _____

Anschrift der Einrichtung: _____

Kostenträger: _____

(Bescheidkopie des Kostenträgers anschließen)

letzter Wohnort vor Aufnahme: _____

Sind Sie teilstationär in einer Einrichtung (Tagesheimstätte, Wohnheim) untergebracht?

- nein
- ja, vom _____ bis _____

Anschrift der Einrichtung: _____

Kostenträger: _____

(Bescheidkopie des Kostenträgers anschließen)

Art der Unterbringung: tägliche Heimfahrt
 Heimfahrt jedes Wochenende
 gelegentliche Heimfahrt

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Beziehen oder beantragten Sie erhöhte Familienbeihilfe?

nein

ja

_____ (auszahlende Stelle, Aktenzeichen)

Beziehen oder beantragten Sie bereits eine dem Pflegegeld ähnliche in- oder ausländische Leistung (z.B. Pflegezulage, Blindenzulage, etc.)?

nein

ja

_____ (Art der Leistung, auszahlende Stelle, Aktenzeichen)

Beziehen oder beantragten Sie eine Pension oder Rente, einen Ruhe- oder Versorgungsgenuss oder dergleichen?

nein

ja

_____ (Art der Leistung, auszahlende Stelle, Aktenzeichen)

Ich erkläre, dass ich die vorstehend gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet habe. Es ist mir bewusst, dass unvollständige oder unwahre Angaben die Bearbeitung meines Antrages verzögern können.

Ich verpflichte mich, jede mir bekannte Veränderung in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug, die den Verlust, eine Minderung, das Ruhen des Anspruches oder eine Anrechnung auf das Pflegegeld zur Folge haben, dem Amt der Bgld. Landesregierung, Referat Sozialleistungen, Pflegegeld, binnen vier Wochen zu melden.

wie z.B.:

- die Verbesserung des Gesundheitszustandes,
- den Bezug einer Alters-, Invaliditäts-, Witwen- oder Waisenpension, udgl.,
- jeden stationärer Aufenthalt in einer Krankenanstalt,
- die Unterbringung in einem Heim auf Kosten eines Sozialhilfeträgers,
- Wohnsitzveränderungen innerhalb des Burgenlandes,
- den Bezug anderer pflegebezogener Leistungen (wie z.B. erhöhte Familienbeihilfe)

Die Verlegung des Hauptwohnsitzes vom Burgenland in ein anderes Bundesland werde ich spätestens zum Zeitpunkt der Verlegung des Wohnsitzes melden.

Ich verpflichte mich weiters, zu Unrecht erhaltene Pflegegelder zurückzuzahlen, wenn ein Ersatz nicht durch Einbehaltung zustehenden Pflegegeldes erlangt werden kann. Diese Rückerstattungspflicht bezieht sich auf alle Stufen des Pflegegeldes.

_____ Datum

_____ Unterschrift

Hinweise zur Beachtung

für die Beantragung eines Pflegegeldes nach dem Bgld. Pflegegeldgesetz

Das Pflegegeld ist eine zweckgebundene Leistung, die ausschließlich zur Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen bestimmt ist und daher auch keine Einkommensaufbesserung darstellt. Weil in den meisten Fällen die tatsächlichen Kosten für die Pflege das gebührende Pflegegeld übersteigen, kann das Pflegegeld nur als pauschalierter Beitrag zu den Kosten der erforderlichen Pflege verstanden werden. Es ermöglicht den pflegebedürftigen Menschen eine gewisse Unabhängigkeit und einen (längeren) Verbleib daheim in der gewohnten Umgebung.

Anspruch

auf Pflegegeld nach dem Bgld. Pflegegeldgesetz besteht für Personen,

- die ihren Hauptwohnsitz (bzw. gewöhnlichen Aufenthalt) im Burgenland haben,
- die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (Ausnahmen sind in sozialen Härtefällen möglich)
- die keine Pension beziehen bzw. die eine Pension vom Amt der Bgld. Landesregierung beziehen (Landesbeamtenpensionisten)
- die eine Behinderung haben, die ständige Pflege für mindestens sechs Monate erfordert.

Anträge

Das Pflegegeld muss beantragt werden.

Eine rückwirkende Zuerkennung ist nicht möglich.

Wenn kein Pensionsanspruch besteht oder die Pension vom Land Burgenland bezogen wird (z.B. Landesbeamten- und Landeslehrerpensionisten sowie deren Hinterbliebene) ist der Pflegegeldantrag einzubringen beim

Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 6 - Referat Sozialleistungen
Europaplatz 1, 7001 Eisenstadt

Sonstige Pensionsbezieher können Pflegegeld beim jeweils zuständigen Pensionsversicherungsträger beantragen (z.B. Pensionsversicherungsanstalt, SVA der Bauern, SVA der gewerblichen Wirtschaft, Bundespensionsamt etc....).

Pflegegeld-Stufen

Pflegegeld gebührt 12 x jährlich und wird, je nach Pflegebedarf, in sieben Stufen ausbezahlt. Einkommen und Vermögen sind dabei ebenso ohne Bedeutung wie die Ursache der Pflegebedürftigkeit.

Über die Einstufung wird auf Grund eines ärztlichen Gutachtens entschieden. Die Beurteilung des Pflegebedarfes erfolgt dabei auf der Grundlage von Richtwerten für den zeitlichen Betreuungsaufwand (z.B. für An- und Auskleiden, Körperpflege, Zubereitung von Mahlzeiten,...) und verbindlichen Pauschalwerten für den Zeitaufwand bestimmter Hilfsverrichtungen (z.B. Einkaufen, Wohnungsreinigung, Beheizung, ...).

Bei Kindern und Jugendlichen kann dabei nur jenes Ausmaß an Pflege berücksichtigt werden, das über das altersübliche Ausmaß nicht behinderter Kinder und Jugendlicher hinausgeht.

Es gebührt:

Stufe 1 (€145,40):

wenn der Pflegebedarf mehr als 50 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 2 (€268,00):

wenn der Pflegebedarf mehr als 75 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 3 (€413,50):

wenn der Pflegebedarf mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 4 (€620,30):

wenn der Pflegebedarf mehr als 160 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 5 (€842,40):

wenn der Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich beträgt und zusätzlich ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 6 (€1.148,70):

wenn der Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich beträgt und wenn

1. zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder
2. die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- und Fremdgefährdung gegeben ist;

Stufe 7 (€1.531,50):

wenn der Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich beträgt und wenn

1. keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder
2. ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.

Anrechnung: Sonstige pflegebezogene Geldleistungen werden auf das Pflegegeld angerechnet. Bei gleichzeitigem Bezug von erhöhter Familienbeihilfe wird z.B. ein Betrag von € 60,00 vom Pflegegeld abgezogen.

Rechtsanspruch: Erscheint dem Antragsteller die zuerkannte Pflegegeldstufe zu niedrig oder wird ein Antrag abgelehnt, kann eine Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht eingebracht werden.

BERATUNG für PFLEGENDE

Pflegetelefon

0800 20 16 22

STUBENRING 1, 1010 WIEN

E-Mail: pflegetelefon@bmsg.gv.at

Die beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen eingerichtete Beratungsstelle informiert pflegebedürftige Personen und deren Angehörige über

- Betreuungsmöglichkeiten zu Hause
- Hilfsmittel, Heilbehelfe, Adaptierungen
- Kurzzeitpflege, Stationäre Weiterpflege
- Sozialrechtliche Angelegenheiten -
insbesondere über alle Fragen im Zusammenhang mit
Pflegegeld
- Finanzielle Hilfe und Förderungen
- Kursangebote, Selbsthilfegruppen
- Freizeitgestaltung
- und vieles mehr